

Ordnungsnr.	Datum Beschluss VV	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
9.11	04.02.1997	26.03.1997 Amtsblatt HSK Nr. 3/1997	26.03.1997

Satzung des Wasserverbandes „NUHNE“ im Hochsauerlandkreis vom 28.02.1997

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Nuhne“ in ihrer Sitzung am 04.02.1997 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Unternehmen, Plan
- § 4 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 5 Benutzung von Grundstücken und Beschränkung des Grundeigentums
- § 6 Ausführung des Unternehmens
- § 7 Verbandsschau (Wasserschau), Abstellung festgestellter Mängel

2. Abschnitt

Verbandsverfassung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlungen und Abstimmungen
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung
- § 12 Wahl des Vorstandes
- § 13 Geschäfte des Vorstandes, Vertretung des Verbandes

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

- § 14 Haushaltsplan
- § 15 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 16 Rechnungslegung und Prüfung
- § 17 Entlastung des Vorstandes
- § 18 Verbandsbeiträge
- § 19 Beitragsverhältnis
- § 20 Beitrittserhebung
- § 21 Säumniszuschläge, Mahngebühren

4. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

- § 22 Ordnungsbefugnis
- § 23 Auskunft- und Verschwiegenheitspflichten
- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Änderung der Satzung
- § 26 Auflösung des Verbandes
- § 27 Techniker, Kassenverwalter

5. Abschnitt

Aufsicht

- § 28 Aufsichtsbehörde
§ 29 Zustimmungspflichtige Geschäfte

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsverhältnisse bestehender Verbandsorgane
§ 31 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Nuhne“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hallenberg.
- (3) Er ist ein Verband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405). Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der „Nuhne“
- (§§ 1, 3, 6 Abs. 2 Nr. 2 WVG)

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. die gesetzlich geregelte Unterhaltung von Wasserläufen auszuführen (§ 28 WHG und § 90 LWG),
 2. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.
- (§ 31 WHG, § 89 LWG und § 2 WVG)

§ 3 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an den Wasserläufen II. Ordnung auszuführen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Entwurf des Kreiskulturbaumeisters Bröcher in Brilon vom 01.04.1963.
- (3) Der Entwurf besteht aus
- a) einem Erläuterungsbericht,
 - b) einem Verzeichnis der Unterhaltungspflichtigen,
 - c) einer Übersichtskarte.

Er wird vom Verband aufbewahrt.

(§ 3 WVG)

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind als Pflichtmitglieder:

- a) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer - § 92 Abs. 1 Ziffer 1 LWG).
- b) die Städte im Bereich des Einzugsgebietes für die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet - § 92 Abs. 1 Ziffer 2 LWH).

Daneben ist der Hochsauerlandkreis aus Gründen der überörtlichen Landschafts- und Gewässerpflege freiwilliges Mitglied des Verbandes.

(2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist in dem vom Kreiskulturbaumeister Bröcher vom 01.04.1963 erstellten Übersichtsplan über das Verbandsunternehmen enthalten. Es wird von der Aufsichtsbehörde, je eine Abschrift vom Staatl. Umweltamt und vom Verbandsvorsteher, aufbewahrt.

(3) Der Verbandsvorsteher entscheidet nach Anhörung der Verbandsversammlung über Anträge zur Aufnahme und Aufhebung der Mitgliedschaft und hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.

(§§ 4,6 Abs. 2 Nr. 4, §§ 22-27 WVG)

§ 5 Benutzung von Grundstücken und Beschränkung des Grundeigentums

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

(2) Schäden, die nachweislich durch das Betreten und die Benutzung der Grundstücke entstehen, werden vom Verband beseitigt.

(§§ 33-39 WVG)

§ 6 Ausführung des Unternehmens

Unterhaltungsarbeiten führt der Verband nach Dringlichkeit aufgrund allgemeiner Maßnahmenfeststellung und der Verbandsschau aus. Die auszuführenden Maßnahmen werden von der Verbandsversammlung beschlossen. Sie sind im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände, des Landeswassergesetzes sowie der einschlägigen Richtlinien und Erlasse durchzuführen.

§ 7 Verbandsschau (Wasserschau), Abstellung festgestellter Mängel

(1) Die Verbandsschau (Wasserschau) ist nur soweit erforderlich durchzuführen. Die Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung für die jeweilige Verbandsschau gewählt. Die Leitung der Verbandsschau obliegt dem Verbandsvorsteher oder einem von ihm bestimmten Schauführer. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen. Den Unterhaltungspflichtigen, den Eigentümern, den Anliegern, den Berechtigten und den einschlägigen Behörden ist Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung zu geben.

(2) Der Vorsteher gibt den Schautermin mindestens 2 Wochen vorher ortsüblich öffentlich bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Umweltamt, die Bezirksstelle für Agrarstruktur, die Untere Wasserbehörde sowie die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede ein.

(3) Der Schauführer führt ein Protokoll. Die Mängelbeseitigung erfolgt im Rahmen der Maßnahmenplanung und der Mittelbereitstellung im Haushalt durch die Verbandsversammlung. Für außerordentliche Schäden kann der Vorsteher, falls Gefahr im Bezüge ist oder größere wirtschaftliche Nachteile zu befürchten sind, im Rahmen des Haushaltsplanes die Arbeiten für die Beseitigung in Auftrag geben und den Maßnahmenplan ändern.

(§ 6 Abs. 2 Nr. 8, §§ 44 und 45 WVG)

2. Abschnitt

Verbandsverfassung

§ 8 Verbandsorgane

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(§ 6 Abs. 2 Nr. 7 und § 46 WVG)

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes (§ 4)

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Verbandsaufgabe sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. den Haushaltsplan und seine Nachträge
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Aufnahme von Darlehen,
6. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
7. Festsetzungen von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

(§§ 46 und 47 WVG)

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung und Abstimmungen

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Umweltamt und die Bezirksstelle für Agrarstruktur ein.

(2) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Der Versammlungsleiter hat Stimmrecht, soweit er selbst Verbandsmitglied ist.

(3) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(5) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsverzeichnis (§ 20); es ist dem Beitragsverhältnis gleich.

(6) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur eine einheitliche Stimme abgeben, andernfalls sind sie nicht zu berücksichtigen.

(7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.

(8) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Versammlungsleiters und der anwesenden Versammlungsteilnehmer,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(§ 48 WVG)

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher. Dieser hat einen Stellvertreter.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Pauschal-Entschädigung. Diese Entschädigung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(§§ 52, 75 Abs. 1 Ziffer 4 WVG)

§ 12 Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 01.01. des ersten und endet mit Ablauf des 31.12. des letzten Jahres der Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In diesen Fällen verkürzt sich die Amtszeit der neuen Mitglieder um den seit Ablauf der vorherigen Amtszeit bis zum Zeitpunkt der Wahl liegenden Zeitraum. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(§ 53 WVG)

§ 13 Geschäfte des Vorstandes, Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung durch Gesetz oder diese Satzung berufen ist. Insbesondere obliegt ihm:

- die Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Entscheidung über Erwerb und Aufhebung der Mitgliedschaft nach Anhörung der Verbandsversammlung,
- die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Über die Vertretungsbefugnis erteilt die Aufsichtsbehörde eine Bestätigung.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(§§ 54 und 55 WVG)

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 14 Haushaltsplan

(1) Für den Haushalt des Verbandes gelten die Vorschriften des sechsten Teils des Wasserverbandsgesetzes sowie des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG). Die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen finden sinngemäß Anwendung, soweit es die Verhältnisse des Verbandes erfordern.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Er ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(4) Die Aufnahme von Darlehen, die über den Betrag von einem Drittel des durchschnittlichen Gesamtvolumens des Haushaltes der letzten drei dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahre hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres beschließen kann. Bei Bedarf sind Nachtragspläne aufzustellen, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen sind.

(6) Der Verbandsvorsteher zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.

(§§ 1-7 NRW AGWVG)

§ 15 Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Verbandsvorsteher kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, wenn der Verband zu den Ausgaben rechtlich verpflichtet ist oder ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde.

(2) Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Verbandsvorstehers zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ende des Haushaltsjahres zu beschließen.

(§ 10 NRW AGWVG)

§ 16 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zu.

(2) Hat die Aufsichtsbehörde den Verband auf Antrag des Verbandsvorstehers von der Prüfung freigestellt, hat die Verbandsversammlung mindestens einen Kassenprüfer zu wählen, der die Aufgaben der Prüfstelle wahrnimmt.

(3) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
3. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften dieser Satzung, dem Wasserverbandsgesetz und den in § 14 Abs. 1 genannten Vorschriften in Einklang stehen.

(§ 11 NRW AGWVG)

§ 17 Entlastung des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes.

(§§ 11 und 12 NRW AGWVG)

§ 18 Verbandsbeiträge

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.

(2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 21 dieser Satzung.

(§ 6 Abs. 2 Nr. 6, §§ 28 und 29 WVG)

§ 19 Beitragsverhältnis

(1) Der aus der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung entstehende Aufwand wird auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet als Pflichtmitglieder umgelegt. § 92 LWG ist anzuwenden.

(2) Solange der Hochsauerlandkreis Verbandsmitglied ist, leistet er einen freiwilligen Beitrag nach Maßgabe der Bereitstellung entsprechender Mittel im Kreishaushalt.

(§ 6 Abs. 2 Nr. 6, § 30 WVG)

§ 20 Beitragserhebung

(1) Der Verbandsvorsteher teilt den Mitgliedern den für das jeweilige Haushaltsjahr zu zahlenden Beitrag durch Beitragsbescheid mit.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

(3) Der Beitragsbescheid ist mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass gegen ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher Widerspruch eingelegt werden kann (Rechtsbehelfsbelehrung).

(4) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist ebenfalls mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass gegen ihn

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden kann (Rechtsmittelbelehrung).

(5) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Sie heben die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Wenn Sie Erfolg haben, sorgt der Vorstand für den nachträglichen Ausgleich.

(6) Für die Verjährung der Beiträge sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(7) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

§ 21 Säumniszuschläge, Mahngebühren

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung einen Säumniszuschlag zu entrichten. Ergeht eine Mahnung, so ist die nach dem Verwaltungsvollstreckungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Mahngebühr zu zahlen.

(§ 31 Abs. 3 WVG)

4. Abschnitt Verfahrensvorschriften

§ 22 Ordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

(2) Kommt ein Verbandsmitglied oder ein Nutzungsberechtigter den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann der Vorstand von den sich aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (insbesondere Zwangsgeld und Ersatzvornahme) ergebenden Befugnissen Gebrauch machen. Vollstreckungsbehörde ist der Verband.

(3) Gegen die Bescheide und Anordnungen des Vorstandes sind Rechtsmittel nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. § 20 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

(§ 68 WVG)

§ 23 Auskunfts- und Verschwiegenheitspflichten

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.

(2) Vorstandsmitglieder sowie sonstige, durch Vollmacht zur Einholung von Auskünften oder zur Einsichtnahme und zur Besichtigung Berechtigte, haben über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(§§ 26 und 27 WVG)

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnungen des Verbandes (§1) vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung

im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis. Die Vorschriften über die Bekanntmachungen durch die Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden oder Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde oder Pläne genommen werden kann.

(§ 67 WVG, § 13 AGWVG)

§ 25 Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Verbandsaufgabe (§ 2) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde in deren amtlichen Bekanntmachungsorgan öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Ergänzungen und Änderungen treten mit dem Tag der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist,

(§ 53 WVG)

§ 26 Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Für das Auflösungsverfahren gelten die Vorschriften des Fünften Teils, Dritter Abschnitt des Wasserverbandsgesetzes.

(3) Nach Beendigung des Auflösungsverfahrens werden die Bücher und Schriften des Verbandes bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu zehn Jahre nach der Auflösung des Verbandes die Bücher und Schriften einzusehen und zu benutzen.

(§§ 62 bis 64 WVG)

§ 27 Techniker, Kassenverwalter

Der Vorstand des Verbandes kann einen Techniker für die Durchführung des Verbandsunternehmens (§ 3) und einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung einstellen.

5. Abschnitt Aufsicht

§ 28 Aufsichtsbehörde

(1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die fachliche Zuständigkeit anderer Behörden wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde ist auf ihr Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.

(§§ 72, 74 WVG)

§ 29 Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
3. zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 14 Absatz 4 dieser Satzung genannten Höhe hinausgehen,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Satz 1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten bedarf der Verband einer allgemeinen Zustimmung der Aufsichtsbehörde mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist um einen Monat verlängern. Satz 1 gilt nicht für die nach § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung erforderlichen Genehmigungen.

(§ 75 WVG)

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsverhältnisse bestehender Verbandsorgane

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes (§§ 11 und 12 der Verbandssatzung) berühren nicht die Rechtsverhältnisse der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Verbandsorgane. Sie finden erstmals Anwendung bei einer nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund Amtsablauf der bisherigen Verbandsorgane erforderlichen Entscheidung über die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Änderung und Neufassung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 24.01.1966 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.